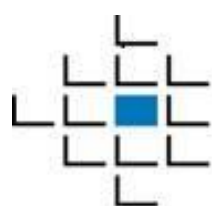


Geschäftsbericht 2015



Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesez
La Conférence spécialisée des membres de gouvernements concernés
par la loi sur les loteries et le marché des loteries
Conferenza dei direttori cantonali competenti in materia di lotterie

Inhalt

1.	VORWORT DES PRÄSIDENTEN	3
2.	ZUSAMMENSETZUNG DER FACHDIREKTORENKONFERENZ	4
3.	KONKORDAT	5
3.1.	Vorstand / Plenarversammlung	5
3.2.	Gremien und Arbeitsgruppen	5
	Lotterie- und Wettkommission	5
	Rekurskommission	6
	Begleitgruppe Evaluation der Spielsuchtabgabe.....	6
	Co-Präsidium Studienkommission.....	7
	Politisch-Strategische Gruppe	7
	Arbeitsgruppe Revision IVLW	8
4.	PROJEKTE	8
4.1.	Geldspielgesetz	8
4.2.	Verwendung der Spielsuchtabgabe – erster Bericht	11
4.3.	Fondsvermögen in den kantonalen Lotteriefonds	12
5.	FINANZEN	13
6.	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	14

1. VORWORT DES PRÄSIDENTEN

Liebe Leserinnen und Leser

Am 21. Oktober 2015 verabschiedete der Bundesrat zuhanden des Parlaments die Botschaft und den Entwurf des neuen Geldspielgesetzes, das die Rahmenbedingungen regelt, unter denen Spielbanken, Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele in der Schweiz betrieben werden dürfen. Zum ersten Mal wird das gesamte Geldspielwesen in einem einzigen Gesetz umfassend geregelt und löst damit das Spielbankengesetz von 1998 sowie das Lotterie- und Wettgesetz aus dem Jahre 1923 ab.

Im März 2012 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger den revidierten Verfassungsartikel über die Geldspiele mit fast 90 Prozent der Stimmen angenommen. Auch alle Stände haben sich dafür ausgesprochen. Der revidierte Artikel 106 BV sichert die Verwendung der Reinerträge aus Lotterien und Sportwetten zugunsten gemeinnütziger Zwecke und garantiert auf Verfassungsebene die kantonalen Vollzugskompetenzen.

Der nun vorliegende Gesetzesentwurf ist in enger und konstruktiver Zusammenarbeit mit den Kantonen entstanden und trägt den teilweise divergierenden Interessen von betroffenen Personen und Institutionen Rechnung.

Die Kantone haben darauf geachtet, dass die legalen Spielangebote in der Schweiz attraktiv bleiben, ohne zu Exzessen oder Abhängigkei-

ten zu führen. Dies ermöglicht den zugelassenen, kontrollierten Geldspielanbietern – unter Einhaltung ihrer Pflichten zur Bekämpfung der Gefahren des Geldspiels – attraktive Spiele anzubieten, die mit der technischen und gesellschaftlichen Entwicklung Schritt halten. Nur so kann verhindert werden, dass sich die Spielerinnen und Spieler den illegalen, ausländischen Angeboten zuwenden, die gemäss einer vom Bundesamt für Justiz in Auftrag gegebenen Studie der Universität Bern über einen Fünftel des Geldspielvolumens der Schweizer Wohnbevölkerung ausmachen.

Mir, d.h. den Kantonen, ist es wichtig, dass die nun im Entwurf vorgesehene Regelung zur Einschränkung des Zugangs zu den in der Schweiz nicht bewilligten Online-Geldspielen aus dem Ausland – genauer aus Offshore-Standorten wie Malta oder Gibraltar – im Gesetz bleibt. Die illegalen Angebote unterwandern zudem auch alle Spielsuchtpräventionsmassnahmen.

Allen, die sich zur Erreichung der Ziele der FDKL eingesetzt haben, danke ich ganz herzlich. Ein besonderer Dank geht an die Vorstandsmitglieder und unsere Geschäftsstelle.

Hans-Jürg Käser
Regierungspräsident BE
Präsident FDKL

2. ZUSAMMENSETZUNG DER FACHDIREKTORENKONFERENZ

Präsident

Regierungspräsident Hans-Jürg Käser, BE

Vize-Präsident

Staatsrat Jean-Michel Cina, VS

Regierungsräte aus den Mitgliedskantonen

Beat Arnold, UR

Dr. Andrea Bettiga, GL

Roland Brogli, AG

Martin Bürki, AI

Jean-Michel Cina, VS

Baschi Dürr, BS

Mario Fehr, ZH

Dr. Othmar Filliger, NW

Martin Gehrler, SG

Norman Gobbi, TI

Georges Godel, FR

Peter Gomm, SO

Ursula Hafner-Wipf, SH

Erwin Jutzet, FR

Hans-Jürg Käser, BE

Jean-Nathanaël Karakash, NE

Monika Knill, TG

Philippe Leuba, VD

François Longchamp, GE

Michel Probst, JU

Dr. Christian Rathgeb, GR

Isaac Reber, BL

Yvonne Schärli-Gerig, LU (bis 30. Juni 2015)

Paul Signer, AR

Beat Villiger, ZG

Hans Wallimann, OW

Paul Winiker, LU (ab 1. Juli 2015)

Kurt Zibung, SZ

Vorstand

Hans-Jürg Käser, Präsident

Polizei- und Militärdirektion, BE

Jean-Michel Cina, Vize-Präsident

Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung, VS,

Dr. Andrea Bettiga

Departement Sicherheit und Justiz, GL;

Philippe Leuba

Departement für Volkswirtschaft und Sport, VD;

Hans Wallimann

Finanzdepartement, OW

Geschäftsstelle

Dora Andres, Geschäftsführerin;

Katharina Andres Emch, Assistentin

3. KONKORDAT

3.1. Vorstand / Plenarversammlung

Der Vorstand tagte 2015 zweimal. Er bereitete die Plenarversammlungen vor und behandelte Geschäfte, die in seiner Verantwortung liegen. Schwerpunkte bildeten der Entwurf des Geldspielgesetzes, die Einsetzung der Arbeitsgruppe zur Revision der IVLW, die Ergebnisse der Umfrage der Comlot zu den Fondsbeständen in den kantonalen Lotterie- und Sportfonds sowie die Auswirkungen des neuen Geldspielgesetzes auf die Comlot.

Die Plenarversammlung vom 1. Juni 2015 behandelte die statutarischen Geschäfte, das Geldspielgesetz und verabschiedete die Eckwerte zur Revision der IVLW.

Die Plenarversammlung vom 23. November 2015 passte das Geschäftsreglement an und behandelte den ersten Bericht zur «Verwendung der Spielsuchtabgabe durch die Kantone im Beitragsjahr 2014». Weiter verabschiedete sie den Terminplan der Revision der IVLW unter der Voraussetzung, dass die Inkraftsetzung des Geldspielgesetzes 2018 erfolgen wird.

Geschäftsreglement FDKL

In den vergangenen zwei Jahren wurde verschiedentlich das im Geschäftsreglement vor-

geschriebene Quorum nicht erreicht. Mit den vielen Verpflichtungen, die die einzelnen Konferenzmitglieder haben, ist es nicht zu vermeiden, Prioritäten zuungunsten der Plenarversammlung zu fällen. Die Anregung, den einzelnen Kantonen ein Vertretungsrecht einzuräumen, wurde mit der Begründung abgelehnt, dass die Konferenz politische Entscheide zu fällen hat, was die Anwesenheit der Regierungsräte bedingt.

An der Plenarversammlung vom 1. Juni 2015 wurde der Anpassung des Geschäftsreglements zugestimmt. In Zukunft können die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Änderung des Geschäftsreglements

Art. 7 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

~~³Die Plenarversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 14 Konferenzmitglieder anwesend sind.~~

Art. 7 Abs. 4 wird wie folgt angepasst:

⁴ Die Plenarversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr **der anwesenden Mitglieder** einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

3.2. Gremien und Arbeitsgruppen

Lotterie- und Wettkommission

Am 10. März 2015 trafen sich der Präsident und die Geschäftsführerin mit dem Präsidenten und dem Direktor der Lotterie- und Wettkommission (Comlot) zum Frühjahrsgespräch. Es wurden die Entwürfe des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses sowie der allgemeine Geschäftsgang besprochen.

Am zweiten Gespräch am 12. Oktober 2015 wurden die Aufgaben und Ziele der Comlot mit Blick auf das Geschäftsjahr 2016 und das Budget 2016 besprochen. In der Lotterie- und Wettkommission ist Christian Vitta zurückgetreten, nachdem er in den Tessiner Regierungsrat gewählt wurde. Auf Ende Mai 2016

hat der Vizepräsident Werner Niederer seinen Rücktritt angekündigt.

Ihre Nachfolger werden an der Frühjahrsplenarversammlung 2016 gewählt.

Rekurskommission

Am 10. März 2015 fand das traditionelle Jahresgespräch mit dem Präsidenten der Rekurskommission, Claude Rouiller, statt. Er stellte im Auftrag der Kommission den Antrag, die Rekurskommission soll entgegen Art. 9 Abs. 2 der IVLW von ihrer Verpflichtung entbunden werden, alljährlich ein Budget zu erstellen. Für die Rekurskommission sei es sehr schwierig, ein Budget auszuarbeiten, da nicht vorhersehbar ist, wie viele Beschwerden zu behandeln seien. Die Kommission schlägt daher vor, im Budget der FDKL jährlich CHF 100'000.00 für die Rekurskommission einzuplanen. Wie ge-

Die Zusammenarbeit mit der Comlot hat sich eingespielt und die Kommission leistet fundierte Arbeit.

wohnt wird sie ihre Jahresrechnung erstellen, diese revidieren lassen und der Plenarversammlung zur Genehmigung vorlegen. Die Rekurskommission wird bei der FDKL jeweils die Differenz zwischen dem aktuellen Bestand und den CHF 100'000.00 einfordern. Somit wird das Konto der Rekurskommission Anfang Jahr jeweils CHF 100'000.00 ausweisen.

Der Vorstand genehmigte diesen Antrag, da die Rekurskommission als letztinstanzliche, interkantonale richterliche Behörde ihren Arbeitsanfall nicht beeinflussen kann.

Begleitgruppe Evaluation der Spielsuchtabgabe

Die Begleitgruppe wurde 2012 zwecks Evaluation der Spielsuchtabgabe gebildet. Die Evaluation ist durchgeführt und mit dem zweiten Bericht vom 3. Dezember 2014 abgeschlossen worden. Der Vorstand hat am 13. April 2015 entschieden, die Begleitgruppe beizubehalten und ihr folgende Aufträge zu übertragen:

Die Begleitgruppe

- überwacht die Umsetzung der Beschlüsse der FDKL und die Empfehlungen aus den zwei Evaluationsberichten (8. Mai 2013 und 3. Dezember 2014);
- würdigt die Ergebnisse der Erhebungen über die Verwendung der Spielsuchtabgabe und gibt Empfehlungen an die Vorstände der FDKL und KKBS ab;
- verfasst für die Jahre 2015 und 2016 einen Bericht über den Stand der Umsetzung und stellt diesen dem Vorstand FDKL bis Ende März 2017 zu.

Die Begleitgruppe setzt sich aus Vertretern der FDKL und der Konferenz der Kantonalen Beauftragten für Suchtfragen (KKBS) zusammen. Die Vertreter der FDKL sind: D. Andres, Geschäftsführerin (Vorsitz); M. Richard, Direktor Comlot; D. Gerardi, LoRo; N. Kleinschmidt, Swisslos; U. Willi, Comlot (Sekretariat). Die Vertreter der KKBS sind: G. Crettenand, VS; M. Gadiant, SG; J. Siegrist, AG.

Die Begleitgruppe traf sich am 30. September 2015 und befasste sich mit dem ersten Bericht zur «Verwendung der Spielsuchtabgabe durch die Kantone im Beitragsjahr 2014», den die Comlot im Auftrag der FDKL erstellt hatte. Weiter diskutierte sie die Umsetzung der Empfehlungen aus den zwei Berichten der Spielsuchtevaluationen.

Co-Präsidium Studienkommission

Die Studienkommission wird von einem Co-Präsidium des EJPD und der FDKL geleitet. Der Auftrag umfasst die Vorbereitung und Führung der Studienkommissionssitzungen und allfälliger daraus entstehenden Untergruppen. Der Co-Präsident der FDKL nimmt zudem an den Sitzungen der Politischen Ebene (POL) teil – und falls notwendig auch an den Vorstandssitzungen und den Plenarversammlungen der FDKL.

Der Co-Präsident der FDKL ist alt Staatsrat

Jean Guinand, Neuenburg. Sein auf Ende September 2015 befristetes Mandat hat der Vorstand bis zum Abschluss der Verordnungen zum Geldspielgesetz verlängert. Das Wissen von Jean Guinand ist auch bei der Ausarbeitung der Verordnungen sehr wichtig, die in der bestehenden Projektorganisation erarbeitet werden. Welcher Arbeitsaufwand und wie viele Sitzungen daraus für den Co-Präsidenten der Kantone entstehen, kann im Moment nicht definiert werden.

Politisch-Strategische Gruppe

Die Politisch-Strategische Gruppe (PSG) stellt den Informationsaustausch zwischen den Lotteriegesellschaften, der Comlot und der FDKL sicher.

Die PSG setzte sich 2015 wie folgt zusammen: RR Hans-Jürg Käser, BE, Präsident FDKL; alt RR Jean-Pierre Beuret, Präsident Verwaltungsrat LoRo; alt RR Jean-François Roth, Präsident Comlot; alt RR Bernhard Koch, TG, Präsident Sport-Toto-Gesellschaft (STG); alt RR Kurt Wernli, AG, Präsident Verwaltungsrat Swisslos. An den Sitzungen nahmen als Gäste teil: Roger Fasnacht, Direktor Swisslos; Jean-Luc Monner-Banet, Direktor LoRo, und Manuel Richard, Direktor Comlot.

Die PSG traf sich zu zwei Sitzungen (12. März / 12. September). Sie besprach die Inhalte des neuen Geldspielgesetzes und die Revision der IVLW sowie der interkantonalen Vereinbarung regionaler Konkordate (IKV¹ und C-LoRo²).

Die allfällige Überarbeitung dieser Vereinbarungen obliegt den (regional) zuständigen Organen: in der Westschweiz der Conférence Romande de la Loterie et des Jeux (CRLJ), in der Deutschschweiz und dem Kanton Tessin der Genossenschafterversammlung der Swisslos.

¹ Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937. Lotteriekonkordat, welchem die Deutschschweizer-Kantone und der Kanton Tessin beigetreten sind.

² 9^e Convention relative à la Loterie Romande vom 18. November 2005. Lotteriekonkordat, welchem die Westschweizer-Kantone beigetreten sind.

Arbeitsgruppe Revision IVLW

Als Folgen der Revision von Art. 106 der Bundesverfassung zu den Geldspielen und der umfassenden Revision der Geldspielgesetzgebung auf Bundesebene müssen auch die interkantonalen und kantonalen Bestimmungen zum Geldspielbereich angepasst werden.

Der Vorstand hat dazu eine Arbeitsgruppe unter der Leitung der Geschäftsführerin FDKL, Dora Andres, und folgenden Mitgliedern eingesetzt: Simon Perroud (Rekurskommission), Manuel Richard (Comlot), Roger Fasnacht (Gemeinschaft Schweizer Lotterien), Peter Schärer ZH und Giorgio Stanga TI (Vertreter der SWISSLOS-Kantone), Jean-Luc Moner-Banet und Albert von Braun (Vertreter der Lo-Ro-Kantone). Die Arbeitsgruppe wird zudem von einem Redaktionsteam unterstützt, das aus zwei Vertretern des Sekretariats der Comlot besteht: Pascal Philipona, Sascha Giuffredi.

Die Arbeitsgruppe hat in einer ersten Phase einen Zwischenbericht mit den relevanten Eckwerten erarbeitet, den die Plenarversammlung am 1. Juni 2015 zur Kenntnis genommen und folgende Empfehlung abgegeben hat: Die Kantone sind darauf hinzuweisen, die Anpassung ihrer kantonalen Gesetzgebungen mit dem Zeitplan der Revision der IVLW abzustimmen. Unbedingt erforderlich ist, dass die revidierte IVLW und die regionalen Konkordate (IKV und C-Loro) zusammen in die Vernehmlassung gehen und gleichzeitig den Kantonen zur Ratifizierung vorgelegt werden.

Die Herbstplenarversammlung hat den Terminplan verabschiedet und die Kantonsregierungen wurden mit Brief in Kenntnis gesetzt und gebeten, ihre verantwortliche Person für die Revision zu melden.

4. PROJEKTE

4.1. Geldspielgesetz

Vorgeschichte

Am 11. März 2012 hatten das Volk und die Stände dem direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls» zugestimmt. Im Februar 2013 legte der Bundesrat die Eckwerte der künftigen Geldspielgesetzgebung fest. Am 23. Dezember 2013 verabschiedete die Studienkommission den Entwurf des Bundesgesetzes über Geld-

spiele (Geldspielgesetz, BGS) und den erläuternden Bericht. Im Zeitraum vom 30. April bis 20. August 2014 lief die Vernehmlassung. Am 21. Oktober 2015 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft und den Entwurf des Geldspielgesetzes zuhanden des Parlaments. Als Erstrat wird der Ständerat die Vorlage im Frühjahr 2016 beraten.

Politische Ebene (POL)

In der POL, die BR Simonetta Sommaruga präsidiert, sind die Kantone vertreten mit dem Präsidenten der FDKL, RR Hans-Jürg Käser, dem Vize-Präsidenten RR Jean-Michel Cina sowie dem Präsidenten der Comlot, Jean-François Roth.

Die POL traf sich zur Bereinigung der Anträge der Studienkommission zu zwei Sitzungen. Sie

Studienkommission (Bericht des Co-Präsidenten)

Die Studienkommission unter dem Co-Präsidium von Jean Guinand, Vertreter der Kantone, und Michel Besson vom Bundesamt für Justiz (BJ) hat 2015 zwei Sitzungen abgehalten. Die Untergruppe traf sich zu fünf Sitzungen. Eine davon fand in Form einer zweitägigen Tagung in Murten statt. Jean Guinand nahm auch an zahlreichen Sitzungen des Redaktionsteams des BJ sowie an den Vorstandssitzungen und Vollversammlungen der FDKL teil. Ausserdem traf er sich regelmässig mit den Vertretern der Kantone in der Studienkommission. Am 2. Februar und 25. August 2015 nahm er auch an zwei Sitzungen der POL teil.

In der ersten Sitzung der POL präsentierte die Kommission ihre Analyse der Vernehmlassungsergebnisse und schlug verschiedene Korrekturen/Anpassungen am Entwurf vor. Die POL hiess diese Vorschläge gut und beauftragte die Kommission mit der Ausarbeitung eines Entwurfs für das Gesetz und die Botschaft zuhanden des Bundesrats.

Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Der Bundesrat will die Geldspiele in der Schweiz kohärent und zeitgemäss in einem einzigen Gesetz regeln. Er hat am 21. Oktober 2015 zuhanden des Parlaments einen Gesetzesentwurf verabschiedet, der eine Reihe von Neuerungen vorsieht und zugleich zu grossen Teilen die bewährte geltende Regelung übernimmt. Neu können Spielbankenspiele auch online angeboten wer-

den, zudem beschlossen, dass die Projektorganisation auch für die Ausarbeitung der Ausführungsverordnungen beizubehalten sei. Der Inhalt der Verordnungen ist für die Kantone ebenso wichtig. Die POL-Sitzung wird allfällige Differenzen der Studienkommission bereinigen und die Verordnungen vor der Vernehmlassung einsehen.

Der Gesetzes- und Botschaftsentwurf wurde von der Untergruppe erarbeitet und von der Kommission am 12. August genehmigt. Beide Texte wurden von der POL am 25. August gutgeheissen. Für die Übermittlung und Annahme des Entwurfs und der Botschaft war anschliessend das Bundesamt für Justiz zuständig. Jean Guinand, die Untergruppe und die Kommission nahmen daran nicht teil. Der Bundesrat verabschiedete den Entwurf und die Botschaft am 21. Oktober 2015.

In ihrer Sitzung vom 25. August beschloss die POL, die Projektorganisation im Hinblick auf die Erarbeitung der Vollzugsverordnung beizubehalten. Eine erste Sitzung der Untergruppe fand am 9. November statt. Dabei wurde beschlossen, pro Verordnung eine Liste der zu behandelnden Punkte zu erstellen und einen Entwurf für die Umsetzung der Durchführungsbestimmungen nach Annahme des Gesetzes auszuarbeiten.

Die Arbeiten an dieser Frage werden 2016 fortgesetzt.

den, kleine Pokerturniere werden unter engen Rahmenbedingungen auch ausserhalb von Spielbanken zugelassen. Im Gegenzug wird der Schutz vor den Gefahren der Geldspiele verstärkt. Wie bei den Casinogewinnen werden künftig die Gewinne aus Lotterien und Sportwetten nicht mehr besteuert. Die Erträge der Geld-

spiele werden wie bisher der AHV/IV und gemeinnützigen Zwecken zugutekommen.

Die von den Kantonen und der FDKL in der Vernehmlassung eingebrachten Punkte wurden aufgenommen. Die FDKL hat zudem Hand ge-

Spieldefinitionen

Der Gesetzesentwurf grenzt die Kompetenzen von Bund und Kantonen auf der Grundlage von Art. 106 Abs. 3 BV klar ab und schafft für die verschiedenen Geldspiele neue Definitionen. Auf Wunsch des Schweizer Casinoverbandes wurden die Spieldefinitionen nach der Vernehmlassung nochmals überarbeitet, so dass sie nun auch durch die Spielbanken un-

Einheitliche steuerliche Behandlung der Spielergewinne

Wer in einer Schweizer Spielbank, im benachbarten Ausland oder beim illegalen Geldspiel gewinnt, zahlt auf diesen Gewinnen keine Steuern. Gewinne bei den Lotterien und Werten in der Schweiz hingegen sind der Einkommenssteuer unterstellt. Da die Schweizer Spielbanken in Zukunft ihre Spiele ebenfalls online anbieten, würde sich diese wettbewerbsverzerrende Situation noch verschärfen:

Kleinlotterien

Aus der Vernehmlassung ging von seitens der Kantone klar hervor, dass sie die bei Unterhaltungsanlässen durchgeführten Kleinlotterien, die sogenannten Tombolas oder Lottos, weiterhin selber regeln wollen. Dem wird nun im vorliegenden Gesetzesentwurf Rechnung ge-

Spielsuchtabgabe

Obwohl der Gesetzesentwurf keine Spielsuchtabgabe vorsieht, werden die Kantone die vor neun Jahren mit der Interkantonalen Vereinbarung (IVLW) eingeführte Spielsuchtabgabe weiterführen. Neu werden nicht nur die Anbieter von Lotterien und Sportwetten, sondern auch die Anbieter von Geschicklichkeitsspielautomaten den Kantonen eine Spielsuchtabgabe abliefern. Die Höhe und die Verwendung der Abgabe werden weiterhin in der IVLW ge-

boten, die Spieldefinition neu zu formulieren, und ist damit dem Casinoverband entgegengekommen. Für die Kantone sind nachfolgende vier Punkte zentral und werden auch gegenüber den Parlamentariern so vertreten:

terstützt werden. Diese Definitionen ermöglichen den verschiedenen Geldspielanbietern eine Anpassung an die gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen, ohne dass es zu einer Ausweitung des Spielangebots zulasten eines jeweils anderen Bereichs oder des Schutzes der Spielerinnen und Spieler kommt.

Lotteriegesellschaften und Spielbanken bieten dann auf demselben Absatzkanal Geldspiele an – im einen Fall würden die Gewinne der Spieler besteuert, im anderen nicht. Mit der vom Gesetzesentwurf vorgesehenen Steuerbefreiung wird die steuerliche Gleichbehandlung der Lotteriegewinne mit anderen Geldspielen hergestellt.

tragen. In Art. 41 Abs. 2 wird festgehalten, dass für Kleinlotterien mit limitierten Spieleinsätzen und Naturalgewinnen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Unterhaltungsanlass durchgeführt werden, die Kantone zuständig sind.

regelt, die überarbeitet und von den Kantonsparlamenten zu genehmigen sein wird. Der Schutz der Spielerinnen und Spieler ist den Kantonen sehr wichtig. Sie setzen die Spielsuchtabgabe zur Finanzierung von Präventionsmassnahmen, Beratungen, Behandlungen, Aus- und Weiterbildung sowie Forschung ein.

4.2. Verwendung der Spielsuchtabgabe – erster Bericht

Die Schweiz verfügt heute auch dank der Mittel aus der Spielsuchtabgabe über ein System von Organisationen und Fachstellen, die sich dem Thema Geldspielsucht annehmen, Präventionsprojekte realisieren und spezialisierte Dienstleistungen erbringen.

Um sich einen Überblick über die mittels Spielsuchtabgabe umgesetzten Massnahmen in den Kantonen zu verschaffen und Schlüsse betreffend den Auswirkungen der Spielsuchtabgabe seit der Einrichtung im Jahr 2006 ziehen zu können, hat die FDKL in den Jahren 2013 bis 2014 zwei umfassende Evaluationen in Auftrag gegeben.

Eine wichtige Erkenntnis aus den Resultaten der Evaluationen war das Bedürfnis nach einer regelmässigen und einheitlichen Berichterstattung über die Verwendung der Spielsuchtabgabe.

Die FDKL hat die Comlot beauftragt, erstmals eine Erhebung für das Beitragsjahr 2014 in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Stellen durchzuführen. Am 10. September 2015 hat die Comlot den Bericht zur «Verwendung der Spielsuchtabgabe durch die Kantone im Beitragsjahr 2014», worin auch die Eingaben der 26 Kantone enthalten sind, der Geschäftsstelle FDKL zugestellt. Daraus geht hervor, dass im Jahr 2014 die Deutschschweizer Kantone und der Kanton Tessin insgesamt 97,4 % der Spielsuchtabgabe 2013 eingesetzt haben. Bei den Kantonen der Romandie betrug dieser Anteil 85,4 %.

Im Rahmen der Berichterstattung wurden die fünf folgenden Leistungskategorien definiert: Prävention und Früherkennung, Beratung und Behandlung, Forschung und Evaluation, Aus- und Weiterbildung sowie anderes.

Die Leistungskategorie Beratung und Behandlung steht bezüglich der Verwendung der Spiel-

suchtabgabe an erster Stelle; 2014 kamen 38 % (CHF 1'598'389.00) diesem Bereich zugute. Dicht dahinter auf Rang zwei folgt die Prävention und Früherkennung mit 36 % (CHF 1'532'947.00). Einen vergleichsweise geringen Anteil weisen die übrigen Leistungskategorien auf.

Aufgrund der Erfahrungen hat der Vorstand auf Antrag der Begleitgruppe beschlossen, das Reporting für das Beitragsjahr 2015 wie folgt anzupassen:

- Die Fonds, die bei externen Leistungserbringern geführt werden, sind ins Reporting aufzunehmen.
- Jene Beiträge, die nicht oder nicht ausschliesslich für die Glücksspielsucht verwendet werden, sind neu in Beträgen zu beziffern.
- Der Betriebs- und der Projektbeitrag sind klarer zu definieren. Nicht alle verstehen darunter das Gleiche. Ein Projekt hat einen Anfang und ein Ende, die Betriebsbeiträge entstehen alljährlich, abgestützt auf eine vertragliche Regelung.

Die Mitglieder der Plenarversammlung haben am 23. November 2015 den oben erwähnten Bericht zustimmend zur Kenntnis genommen und zuhanden der Kantone zwei Empfehlungen verabschiedet:

- Die Kantone sind anzuhalten, Präventionskampagnen kantonsübergreifend oder über eine ganze Sprachregion durchzuführen.
- In den Bereichen Beratung/Behandlung sowie Aus- und Weiterbildung soll die Zusammenarbeit im Verbund oder in der Sprachregion ebenfalls geprüft werden.

4.3. Fondsvermögen in den kantonalen Lotteriefonds

Ausgangslage

Im November 2012 war im Konsumentenmagazin «saldo» ein Artikel, der die angehäuften Vermögensbestände in den Lotterie- und Sportfonds der Deutschschweizer-Kantone thematisierte. Das Sekretariat der Comlot hat aufgrund dieses Artikels Untersuchungen durchgeführt. Vom daraus resultierenden Ergebnis hat die Plenarversammlung am 13. Mai 2013 Kenntnis genommen und nachfolgende Empfehlungen verabschiedet:

- Jeder Kanton soll darauf achten, dass sein frei verfügbares Fondsvermögen Ende Jahr nicht höher ist als die Summe der in den beiden Vorjahren von seiner Lotteriegesellschaft erhaltenen Beträge.
- Jene Kantone, die diesen Anforderungen heute noch nicht nachkommen, sollen möglichst bald Massnahmen formulieren und bereits geplante rasch umsetzen, so dass sie der Empfehlung spätestens ab Ende 2014 genügen können.

Empfehlungen weitgehend umgesetzt

Anfang 2015 untersuchte die Comlot, ob die Kantone bis Ende 2014 die Empfehlungen der FDKL vom 13. Mai 2013 umgesetzt haben. 22 Kantone erfüllten die Auflage (Faktor von ≤ 1), die Kantone AI, SZ, ZG und ZH überschritten relativ gering den festgelegten Betrag (Faktoren: AI: 1,02; SZ: (1,11); ZG: 1,11 und ZH: (1,83). Als Grund der Überschreitung nennen die Kantone AI, SZ und ZG Grossprojekte, die in Planung bzw. deren Gesuche in Bearbeitung sind. Sie haben zudem Massnahmen formuliert, die in den nächsten Jahren greifen und dazu führen sollen, dass die Empfehlungen der FDKL künftig eingehalten werden. Der Kanton Zürich hat diverse Massnahmen geplant, u.a. auch gesetzgeberische. Die Umsetzung wird jedoch noch einige Zeit dauern.

Die Comlot wurde vom Vorstand beauftragt, Anfang 2018 die Fondsbestände per 31. Dezember 2017 wieder zu überprüfen und Bericht zu erstatten.

5. FINANZEN

Bilanz 31.12.2015

AKTIVEN

Berner Kantonalbank	229'912.65
Guthaben Verrechnungssteuer	68.55
Transitorische Aktiven	47'010.15
Total Aktiven	276'991.35

PASSIVEN

Kreditoren	31'277.65
Vereinsvermögen	287'873.10
Verlust	-42'159.40
Total Passiven	276'991.35

Erfolgsrechnung

Rechnung 2015

Rechnung 2014

AUFWAND

Kopien, Versandkosten, Spesen	619.40	3'026.95
Druckkosten	1'740.60	338.90
Miete Infrastruktur	5'142.30	4'218.00
Kommunikation	0.00	2'682.15
Geschäftsstelle	80'740.15	112'628.60
Dolmetscher/innen	5'970.30	5'957.25
Gutachten und Expertisen	0.00	0.00
Evaluation Spielsuchtabgabe	1'226.60	51'940.00
Gesetzgebung Geldspiele	32'945.85	41'553.60
Revision IVLW	12'960.00	0.00
Reisekosten, Spesen, Gebühren	140.20	275.00
Verschiedenes	655.90	1'180.93
Finanzaufwand	18.10	18.45
Total Aufwand	142'159.40	223'819.83

ERTRAG

Kantonsbeiträge	100'000.00	150'000.00
Finanzertrag	0.00	195.90
Total Ertrag	100'000.00	150'195.90

Aufwandüberschuss	42'159.40	73'623.93
--------------------------	------------------	------------------

6. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BGE	Bundesgerichtsentscheid
BGer	Bundesgericht
BGS	Bundesgesetz über die Geldspiele (Geldspielgesetz)
BV	Bundesverfassung
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
BJ	Bundesamt für Justiz
BSE	Bruttospielertrag
C-LoRo	9e Convention relative à la Loterie Romande
CLASS	Conférence latine des affaires sanitaires et sociales
Comlot	Lotterie- und Wettkommission
CRLJ	Conférence romande de la loterie et des jeux
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
ESBK	Eidgenössische Spielbankenkommission
FDKL	Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt
GSL	Gemeinschaft Schweizer Lotterien
IVLW	Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonale oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005
IKV	Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937/18. Januar 1944/4. September 1976
KKBS	Konferenz der Kantonalen Beauftragen für Suchtfragen
LG	Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923
LoRo	Société de la Loterie de la Suisse Romande
LV	Verordnung vom 27. Mai 1924 zum Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
POL	Politische Ebene/Politisches Führungsorgan
PSG	Politisch-Strategische Gruppe
Rekolot	Rekurskommission Interkantonale Vereinbarung Lotterien und Wetten
SBG	Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken vom 18. Dezember 1998
STG	Sport-Toto-Gesellschaft

Herausgegeben von:

Fachdirektorenkonferenz
Lotteriemarkt und Lotteriegesetz (FDKL)
Postfach 13
CH-3054 Schüpfen

Telefon 032 675 10 23
info@fdkl.ch